

Vorlage an den Gemeinderat

Neufestsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer A und B zum 01.01.2022; Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung)

Teilnehmer: TL Stefan Laasch

I. Sachvortrag

Die Grundsteuer und die Gewerbesteuer sind Realsteuern, die den Gemeinden im Grundgesetz garantiert werden. Sie werden deshalb als Realsteuer bezeichnet, da sie an reale Werte (wie z.B. den Grundbesitz, Gewerbe) anknüpfen und persönliche Eigenschaften, wie beispielsweise die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, grundsätzlich unberücksichtigt lassen.

Die Hebesätze der Gewerbesteuer haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Gewerbsteuer	reale Steigerung
2001	340 v.H.	
2005	350 v.H.	2,9%
2016	360 v.H.	2,9%
2018	380 v.H.	5,6%
2020	400 v.H.	5,3%

Die Entwicklung der Hebesätze der Grundsteuer nahm bisher folgenden Verlauf:

Jahr	Grundsteuer A	reale Steigerung	Grundsteuer B	reale Steigerung
2001	300 v.H.		300 v.H.	
2005	310 v.H.	3,3%	310 v.H.	3,3%
2010	330 v.H.	6,5%	330 v.H.	6,5%
2013	330 v.H.	0,0%	350 v.H.	6,1%
2016	330 v.H.	0,0%	360 v.H.	2,9%
2017	350 v.H.	6,1%	360 v.H.	0,0%
2020	350 v.H.	0,0%	380 v.H.	5,6%

Im Rahmen der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 2022 wurde zunehmend deutlich, dass die Anforderungen an die Stadt Neuenburg am Rhein und die damit verbundenen finanziellen Belastungen im Vergleich zu den Vorjahren weiter deutlich angestiegen sind.

Grundsätzlich besteht entsprechend § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung eine Rangfolge der Finanzierungsmittelbeschaffung:

1. sonstige Erträge und Einzahlungen
2. spezielle Entgelte
3. Steuern
4. Einzahlungen aus Krediten

■ Es wurden bereits neben der wirtschaftlich optimierten Haushaltsführung die Finanzierungsinstrumente der Punkte 1 und 2 ausgeschöpft.

Um die Nachhaltigkeit und Finanzkraft des Haushaltes für die Jahre 2022 ff. zu stärken, wird von der Verwaltung vorgeschlagen den Hebesatz der Grundsteuer A von 350 v.H. auf 360 v.H. sowie den Hebesatz der Grundsteuer B von 380 v.H. auf 400 v.H. anzuheben. Dies entspricht für die Grundsteuer A einer realen Erhöhung von 2,9 % bzw. für die Grundsteuer B einer Erhöhung von 5,3 %. Der Hebesatz der Gewerbesteuer soll unverändert bleiben.

Für den durchschnittlichen Eigentümer einer Eigentumswohnung bzw. eines kleineren Einfamilienhauses in Neuenburg am Rhein, hätte die Anpassung der Grundsteuer eine jährliche Mehrbelastung in Höhe von rd. 16 Euro zur Folge. Ein größeres Einfamilienhaus bzw. Mehrfamilienhaus wäre mit rd. 28 Euro pro Jahr mehr belastet.

Durch die Hebesatzanpassung wird mit folgenden Mehreinnahmen für 2022 gerechnet:

Steuerart	Bemessungs- grundlage (Stand 01.01.2022)	Aufkommen vor Erhöhung (gerundet)	Aufkommen nach Erhöhung (gerundet)	Mehrein- nahmen (gerundet)
Gewerbesteuer	2.000.000,00 €	8.000.000,00 €	8.000.000,00 €	0,00 €
Grundsteuer A	16.000,00 €	56.000,00 €	57.600,00 €	1.600,00 €
Grundsteuer B	518.421,05 €	1.970.000,00 €	2.073.600,00 €	103.600,00 €
SUMME	2.534.421,05 €	10.026.000,00 €	10.131.200,00 €	105.200,00 €

Der Entwurf der geänderten Hebesatzsatzung ist dieser Vorlage beigelegt.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt, den Hebesatz der Gewerbesteuer auf 400 v.H. zu belassen und den Hebesatz der Grundsteuer A auf 360 v.H. und der Grundsteuer B auf 400 v.H. anzupassen sowie die beigefügte Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zum 01.01.2022.

■ 11.11.2021 / Laasch, Stefan